

LOGO

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „**Klimaschutzagentur Mittelweser e.V.**“ Der Sitz des Vereins ist Nienburg/Weser. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes durch Maßnahmen, die dem Klima- und Ressourcenschutz sowie der Information der Bevölkerung in diesem Sinne dienen. Dazu bündelt der Verein die vorhandenen Kompetenzen in der Region. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Nienburg/Weser mit den Handlungsfeldern Energetische Gebäudemodernisierung und energieeffizientes Bauen, Erneuerbare Energien, Kommunale Einrichtungen, Liegenschaften und öffentliche Beschaffung, Mobilität, Überregionale Vernetzung, Transparenz und Kommunikation.
  - die Unterstützung der Kommunen bei lokalen Klimaschutzaktivitäten sowie die Koordination der Kommunen und der wesentlichen Institutionen in Niedersachsen im Sinne einer möglichst abgestimmten, kosteneffizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit.
  - Pflege der Kontakte zu anderen Know-how-Trägern, um so als Informationsdrehscheibe zu dienen.
  - Unterstützung und Ausrichtung von Exkursionen, Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zur Bürgerinformation und Vernetzung wesentlicher Akteure.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

LOGO

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich zu den Zielen des Vereins bekennen, und juristische Personen sein. (Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Verbände)
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist als schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung kann durch einstimmiges Votum des Vorstandes zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung bedarf keiner Begründung.

## § 4

### Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie mindestens 3 Monate vorher abgegeben wurde.

## § 5

### Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Das Mitglied hat Anspruch auf Gehör. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag jederzeit neu festzusetzen.
3. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

LOGO

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung (Beratungsgegenstände).
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragt. Für das Verlangen sollen die Gründe gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, insoweit diese Aufgabe nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen wird. Sie beschließt insbesondere über:
  - den Maßnahmen- und Aktivitätenplan für das zukünftige Geschäftsjahr,
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 9,
  - die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 12
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (§ 13)
  - die Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

### LOGO

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Bei Verhinderung aller dieser Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
8. Über die Abnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

### § 9

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und 5 weiteren Personen. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Landrat des Landkreises Nienburg/Weser als Vorsitzenden oder einer von ihm bevollmächtigten Vertretung,
  - b) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
  - c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
  - d) sowie vier Beisitzern aus der Wirtschaft, aus den Umwelt- oder Wirtschaftsverbänden, aus der Landwirtschaft oder einer sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### LOGO

3. Der Vorstand wird, soweit die Mitglieder ihm nicht kraft Amtes angehören, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellt werden. Die Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin werden zwischen diesem/ dieser und dem Vorstand vereinbart.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin.
6. Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, kann aber auch nichtöffentliche Vorstandssitzungen einberufen, wenn es der Fall erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/ der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

### § 10

#### **Kassenwesen / Rechnungsprüfung**

1. Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan und einen Maßnahmen- und Aktivitätenplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin ist dem Vorstand für die Rechnungsführung im Rahmen des Haushaltsplanes und für die Rechnungslegung verantwortlich.
3. Für die Ausführung des Haushaltsplanes und die Buchführung ist die Geschäftsführung zuständig. Kassenanweisungen müssen neben der Geschäftsführung von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Im Übrigen finden die für die Gemeinden des Landes Niedersachsen geltenden Haushalts- und Kassenvorschriften sinngemäß Anwendung.
4. Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser durchgeführt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

LOGO

## **§11**

### **Beirat**

Der Vorstand bedient sich bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes, sowie des Maßnahmen- und Aktivitätenplanes des vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser eingerichteten „Klimaschutz-Beirat“ als Beratungsgremium und holt von diesem ein Votum ein. Dem Vorstand steht es frei, den „Klimaschutz-Beirat“ ggf. auch zu anderen grundlegenden Entscheidungen zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, aufgrund seiner ausgewiesenen Sachkenntnis dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

## **§12**

### **Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Einrichtung – vorzugsweise im Bereich der Erneuerbaren Energien – zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

